Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V.
Beitragsordnung

§ 1 Geltung

(1) Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

(2) Die Beitragsordnung regelt das Verfahren rund um die Mitgliedsbeiträge und die Grundlagen der Auslagenerstattung und Vergütung.

§ 2 Beitragshöhe und Beitragsfreiheit

(1) Die monatliche Beitragshöhe beträgt

1. für Direktmitglieder (nach § 5 der Satzung) mindestens 1,-- Euro,

2. für Anschlussmitglieder (nach § 6 der Satzung) mindestens 0,-- Euro,

3. für Fördermitglieder (nach § 7 der Satzung) mindestens 2,-- Euro.

(2) Vereinsmitglieder können ihren monatlichen Mitgliedsbeitrag und ihren Zahlungszeitraum (nach § 3 Absatz 4 Satz 1) ändern. Der Mitgliedsbeitrag kann um einen beliebigen Betrag erhöht oder gesenkt werden, wobei der Mindestbeitrag nach Absatz 1 nicht unterschritten werden darf. Der geänderte Mitgliedsbeitrag beziehungsweise Zahlungszeitraum gilt ab dem Geschäftsjahr, das auf das Geschäftsjahr folgt, in welchem der Antrag zur Änderung bis einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen ist. Der Antrag ist in Textform an den Landesvorstand zu richten.

(3) Die Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder gilt ab dem Geschäftsjahr, das auf das Geschäftsjahr folgt, in welchem die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgte. Zahlt ein Ehrenmitglied einen selbstbestimmten Mitgliedsbeitrag, gelten die Regelungen der Beitragsordnung entsprechend.

(4) Der Landesvorstand kann aus eigenem Ermessen – in Absprache mit dem betroffenen Vereinsmitglied – oder auf Antrag eines Vereinsmitgliedes hin beschließen, dessen Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Anspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die festgesetzten Beiträge (nach § 2 Absatz 1) werden zum Beginn des Geschäftsjahres erhoben, das auf das Geschäftsjahr folgt, in welchem der Beschluss der geänderten Beitragshöhe von der Vollversammlung gefasst wurde.

(2) Grundlage der Beitragserhebung ist das Datum des Beginns der Vereinsmitgliedschaft. Für das Beitrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Dauer des restlichen Geschäftsjahres quartalsweise angepasst. Das bedeutet,

1. Vereinsmitglieder, die im ersten Quartal eines Kalenderjahres in den Verein eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal,

2. Vereinsmitglieder, die im zweiten Quartal eines Kalenderjahres in den Verein eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag für das zweite, dritte und vierte Quartal,

3. Vereinsmitglieder, die im dritten Quartal eines Kalenderjahres in den Verein eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag für das dritte und vierte Quartal,

4. Vereinsmitglieder, die im vierten Quartal eines Kalenderjahres in den Verein eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag für das vierte Quartal.

Bei Vereinsmitgliedschaftswechseln werden für das jeweilige Kalenderjahr bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge zu Gunsten des Vereinsmitgliedes miteinander verrechnet.

(3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in der Regel per Dauerauftrag überwiesen oder mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Vereinsmitglieder haben für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen und Änderungen ihrer Bankverbindungsdaten dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Dauerauftrag ist von den Vereinsmitgliedern eigenständig einzurichten. Die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren ist in Textform gegenüber dem Landesvorstand zu erteilen. Fehlt diese Zustimmung oder wird sie widerrufen, so ist das Vereinsmitglied dafür verantwortlich, stattdessen eigenständig einen Dauerauftrag einzurichten.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der vorgegebenen Kostenstelle und der Mandatsreferenz (welche in der Regel der Netzwerk-ID des jeweiligen Vereinsmitglieds entspricht) überwiesen beziehungsweise eingezogen, und zwar

1. jährlich zum 1. Februar oder

2. halbjährlich zum 1. Februar und 1. August oder

3. vierteljährlich zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

Fallen diese Daten nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt die Überweisung beziehungsweise der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(5) Wenn ein Vereinsmitglied im laufenden Geschäftsjahr in den Verein eintritt und einen Mitgliedsbeitrag gemäß Absatz 2 zu zahlen hat, so hat eine schnellstmögliche Überweisung des ausstehenden Mitgliedsbeitrages zu erfolgen, wenn die in Absatz 4 Satz 1 genannten Überweisungsstichtage im laufenden Geschäftsjahr schon gewesen sind; anschließend wird der Mitgliedsbeitrag im gewählten Rhythmus überwiesen. Gleiches gilt für den Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren.

(6) Mitgliedsbeiträge werden nach der Aufnahme in den Verein rückwirkend zum Eintrittsdatum fällig. Erfolgen Überweisungen beziehungsweise Einzüge nicht zum Eintrittsdatum oder den Überweisungsstichtagen, befindet sich das Vereinsmitglied automatisch in Verzug.

(7) Als Zahlungszeitraum wird für Vereinsmitglieder automatisch die jährliche Zahlung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 gewählt, wenn aufgrund von begründeter Beitragsfreiheit kein Zahlungszeitraum angegeben wurde.

§ 4 Mahnwesen und Gebühren

(1) Der Landesvorstand legt die Höhe der Gebühren fest, sofern diese Ordnung nichts anderes vorschreibt.

(2) Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

(3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2,-- Euro pro Mahnung in Textform erhoben.

(4) Der Landesvorstand hat in einer Mahnung die Frist eines weiteren Monats zur Zahlung des ausgebliebenen Mitgliedsbeitrages zu setzen und auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

(5) Der Landesvorstand kann gebührenfreie Zahlungserinnerungen als Vorstufe einer Mahnung in Textform verschicken.

§ 5 Bescheinigung

(1) Jedes Vereinsmitglied kann eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls über geleistete Spenden erhalten. Diese Bescheinigung wird nur auf Antrag hin ausgestellt. Der Antrag ist frist- und formlos in Textform an den Landesvorstand zu richten. Die Bescheinigung wird in der Regel für das vergangene Geschäftsjahr ausgestellt. Abweichend von Satz 4 kann sie auch während eines Geschäftsjahres für den steuerrechtlich gültigen Zeitraum ausgestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt nur, sofern der Verein einen gültigen Bescheid des zuständigen Finanzamtes bezüglich der anerkannten Gemeinnützigkeit erhalten hat und die besagte Bescheinigung ordnungsgemäß ausstellen darf.

§ 6 Vereinskonten

(1) Der Landesvorstand verwaltet die Vereinskonten.

(2) Überweisungen auf andere Konten als die Vereinskonten werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Auslagenerstattung und Vergütung

(1) Beschließt die Vollversammlung eine Vergütung im Sinne einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Landesvorstandes (nach § 2 Absatz 6 Satz 4 der Satzung), so sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu berücksichtigen. Eine Vereinbarung in Textform ist Voraussetzung für eine solche Vergütung.

(2) Der Landesvorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein vergeben und eine Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewähren (nach § 2 Absatz 6 Satz 3 der Satzung), wobei die Vergütung pro Person jährlich die Höhe der Übungsleiter*innen-Pauschale nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen darf. Eine Vereinbarung in Textform ist Voraussetzung für eine solche Vergütung.

(3) Vereinsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch (nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Satz 1 der Satzung) für solche Aufwendungen und Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kosten für Büromaterialien. Die Vereinsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten und sollen ihre Aufwendungen mit dem Landesvorstand absprechen. Der Landesvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nach § 2 Absatz 6 Satz 2 der Satzung auch für Personen, die keine Vereinsmitglieder sind, aber im Namen und auf Weisung des Vereins handeln.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Absatz 3 kann nur innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen der getätigten Auslagen können nur gewährt werden, wenn diese mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Beitragsordnung kann von der Vollversammlung beschlossen, geändert und außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die Beitragsordnung, ihre Änderungen und ihr Außerkrafttreten treten jeweils sofort mit der Beschlussfassung durch die Vollversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der 3. Landeskonferenz am 5. November 2017 in Flensburg.
Geändert auf der 4. Landeskonferenz am 28. Oktober 2018 in Alveslohe.
Geändert auf der 5. Landeskonferenz am 12. Oktober 2019 in Kiel.
Geändert auf der 6. Landeskonferenz am 25. Oktober 2020 in Kiel.
Geändert auf der 7. Landeskonferenz am 17. Oktober 2021 in Kiel.
Geändert auf der 8. Landeskonferenz am 24. August 2022.
Neugefasst auf der 12. Landeskonferenz am 13. September 2026.